IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2014

Nr. 2014/7

Bettlach: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

---

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Bettlach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Genereller Entwässerungsplan, Bericht Zusammenfassung
- Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, Situation 1:5'000
- Nutzungsplan / Gebiet Nord, Situation 1:2'000
- Nutzungsplan / Gebiet Süd, Situation 1:2'000
- Nutzungsplan, Bericht
- Nutzungsplan Bericht - Hydraulische Berechnung
- Massnahmenplan.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch um Genehmigung die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- Das Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 3 vom 23. April 2013 und
- Einspracheunterlagen.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 3465 vom 19. Oktober 1993) genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Bettlach ersetzen.

1.4 Bettlach ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Grenchen (ZAG). Das Abwasser von Bettlach wird in den regionalen Sammelkanal des ZAG eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Grenchen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA;

BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.1.2 Der Gemeinderat beschloss den GEP am 23. April 2013 vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die öffentliche Planauflage wurde vom 25. April 2013 bis zum 24. Mai 2013 durchgeführt. Daraufhin ging am 15. Mai 2013 fristgerecht eine Einsprache zur Entwässerung der Grundstücke GB Nr. 2289 und GB Nr. 2263 sowie zu den Regenwasserleitungen auf GB Nr. 799 und ab GB Nr. 421 über die Grundstücke GB Nr. 2263 und GB Nr. 799 ein. Nach Bereinigung der Sachlage und entsprechender Anpassung des Nutzungsplans zog der Einsprecher am 30. September 2013 die Einsprache zurück. Der GEP gilt demnach als vom Gemeinderat beschlossen.

2.1.3 Am 6. Dezember 2013 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.1.4 Das Verfahren wurde formal korrekt durchgeführt.

2.2 Der GEP Bettlach ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

2.3 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

2.4.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ AfU entnommen werden.

2.4.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2‘000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen im Einzelfall immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Verhältnis zur regionalen Planung

2.5.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar.

Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.

2.5.2 Beim ZAG wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der Vorstand beschloss den VGEP am 29. August 2005, woraufhin er vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2005/2018 vom 4. Oktober 2005 zur Kenntnis genommen wurde.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Bettlach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
- Sonderbauwerke und
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige mit RRB Nr. 3465 vom 19. Oktober 1993 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Bettlach wird aufgehoben. Sämtliche weiteren seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Bettlach betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 11‘500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 11‘523.00, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 11‘500.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 11‘523.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
Zweckverband Abwasserregion Grenchen, Heinz Luginbühl, ARA Regio Grenchen, Archstrasse 68, 2540 Grenchen
Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach, mit 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung (folgt später)
Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bettlach: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)